

	Elternteil 1	Elternteil 2
5	Staatsangehörigkeit / Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> EU-/EWR-Staat/Schweiz: _____ (bitte hier eintragen) <input type="checkbox"/> andere: _____
	EU-/EWR-Staat/Schweiz: EG-Ausweis, Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (§ 5 FreizügG/EU) andere Staatsangehörige: Passkopie (einschl. Aufenthaltstitel) oder Bescheinigung der Ausländerbehörde, bitte beifügen	
Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund: _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis	<input type="checkbox"/> in Deutschland seit _____ <input type="checkbox"/> meiner Geburt _____ (Tag/Monat/Jahr) <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____ bis _____ Grund: _____ <input type="checkbox"/> im Ausland seit _____, ich stehe jedoch in einem inländischen Arbeitsverhältnis
	▶ Spätaussiedler: Vertriebenenausweis/Bescheinigung nach § 15 BVFG stets beifügen; sofern noch nicht ausgestellt: Registrierschein oder Aufnahmebescheid ◀	
Mitglied der NATO-Truppe oder zivilen Gefolges (z.B. US-Soldat), Diplomaten	<input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner	<input type="checkbox"/> ja, selbst <input type="checkbox"/> ja, mein Ehe-/Lebenspartner
6	Kindschaftsverhältnis zum Antragsteller	
Kindschaftsverhältnis	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ▶ Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis Betreuung wegen Verhinderung der Eltern, ausführliche Begründung beifügen): _____ (z.B. Enkelkind) <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil (Meldebescheinigung und Zustimmung der/s Personensorgeberechtigten beifügen)	<input type="checkbox"/> leibliches Kind / Adoptivkind ▶ Bei einem Adoptivkind bitte den Annahmebeschluss des Gerichts beifügen ◀ <input type="checkbox"/> in Adoptionspflege ▶ Bitte Bestätigung des Jugendamtes/der Adoptionsvermittlungsstelle beifügen ◀ <input type="checkbox"/> sonstiges Kindschaftsverhältnis Betreuung wegen Verhinderung der Eltern, ausführliche Begründung beifügen): _____ (z.B. Enkelkind) <input type="checkbox"/> nicht sorgeberechtigter Elternteil (Meldebescheinigung und Zustimmung der/s Personensorgeberechtigten beifügen)
7	Betreuung und Erziehung im eigenen Haushalt	
Das Kind lebt mit mir in einem Haushalt und wird von mir selbst betreut und erzogen	<input type="checkbox"/> ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> abweichend von _____ bis _____ Begründung: _____	<input type="checkbox"/> ab Geburt (abgesehen z.B. von einem kurzfristigen Krankenhausaufenthalt nach der Entbindung) <input type="checkbox"/> abweichend von _____ bis _____ Begründung: _____
8	Krankenversicherung	
Gesetzliche Krankenversicherung	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert bei _____ (z.B. Ehegatte, Eltern) _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, da privat versichert	<input type="checkbox"/> ja, <input type="checkbox"/> pflichtversichert <input type="checkbox"/> freiwillig versichert <input type="checkbox"/> als Familienangehöriger mitversichert bei _____ (z.B. Ehegatte, Eltern) _____ (Bezeichnung und Sitz der Krankenkasse) _____ (Mitglieds-Nr.) <input type="checkbox"/> nein, da privat versichert
9	Mutterschaftsgeld / Arbeitgeberzuschuss / vergleichbare Leistungen (auch bei männlichen Antragstellern)	
Anspruch der Mutter	<input type="checkbox"/> Mutterschaftsgeld als laufende Zahlung nach der Entbindung <input type="checkbox"/> kein Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld <input type="checkbox"/> Dienst- oder Anwärterbezüge nach der Entbindung <input type="checkbox"/> Zuschüsse nach beamtenrechtlichen Vorschriften <input type="checkbox"/> ausländische Familienleistungen der Mutter oder des Vaters	Bitte beifügen: ▶ Bescheinigung der Krankenkasse ▶ Negativbescheinigung der Krankenkasse ▶ Bescheinigung des Arbeitgebers ▶ Bezügemitteilung und Bescheinigung des Dienstherrn über Beginn und Dauer der Schutzfrist ▶ Bescheinigung des Dienstherrn über Beginn und Dauer der Schutzfrist und Höhe der Zuschüsse ▶ Bescheinigung, ggf. deutsche Übersetzung

	Elternteil 1	Elternteil 2
10	Zeitraum <u>vor</u> der Geburt des Kindes	
Innerhalb des Zwölfmonatszeitraums vor Geburt des Kindes bzw. Beginn der Mutterschaftsgeldzahlung	Einkommen aus Erwerbstätigkeit	
	<input type="checkbox"/> nein (z.B. Hausfrau/-mann) <input type="checkbox"/> nein, weil ich Elternzeit hatte <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein (z.B. Hausfrau/-mann) <input type="checkbox"/> nein, weil ich Elternzeit hatte <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Arbeitslohn ersetzende Renten, Pension)	
	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
	Zeitraum <u>nach</u> der Geburt des Kindes	
Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum (vgl. Nr. 3)	(Erwerbs) Tätigkeit	
	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> Resturlaub: __ Tage von _____ bis _____; der Resturlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> ab/seit _____ mit _____ Wochenstunden ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage) <input type="checkbox"/> Resturlaub: __ Tage von _____ bis _____; der Resturlaub resultiert aus einer Tätigkeit mit _____ Wochenstunden
	<input type="checkbox"/> in (Hoch)Schulausbildung <input type="checkbox"/> in Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme; ab/seit: _____ voraussichtliches Ende: _____ ► Bitte Nachweis beifügen ◄	<input type="checkbox"/> in (Hoch)Schulausbildung <input type="checkbox"/> in Berufsausbildung <input type="checkbox"/> Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme; ab/seit: _____ voraussichtliches Ende: _____ ► Bitte Nachweis beifügen ◄
	Bezug von sonstigen Leistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Arbeitslohn ersetzende Renten, Pension)	
Sonstige Leistungen im Bezugszeitraum (vgl. Nr. 3)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Angaben dazu in der Erklärung zum Einkommen (Anlage)
11	weitere Kinder im Haushalt, die von Ihnen betreut und erzogen werden	
Für Berechnung des leistungserhöhenden „Geschwisterbonus“ (siehe Informationsblatt Nr. 4.5)	► Bitte Kindergeldnachweis beifügen ◄	
	Nachname, Vorname(n)	Geburts-/Adoptionsdatum
		ggf. Grad der Behinderung ► Kopie des Ausweises, Feststellungsbescheid beifügen ◄
	Kindschaftsverhältnis zum Elternteil 1 (wie Feld 6) <input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> anderes, nämlich: _____	Kindschaftsverhältnis zum Elternteil 2 (wie Feld 6) <input type="checkbox"/> leiblich <input type="checkbox"/> anderes, nämlich: _____
12	Auszahlungsvariante	
Inanspruchnahme (bitte beachten Sie die Erläuterungen im Informationsblatt Nr. 8)	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit	<input type="checkbox"/> ganzer Monatsbetrag <input type="checkbox"/> halber Monatsbetrag bei doppelter Laufzeit
13	Bankverbindung Das Elterngeld soll auf folgendes Konto überwiesen werden, über das ich verfügungsberechtigt bin:	
genaue Bezeichnung des Geldinstituts		
Kontonummer		
Bankleitzahl (bitte unbedingt angeben)		
Kontoinhaber (nur, wenn nicht identisch mit Antragsteller)		
Postbarzahlung	<input type="checkbox"/> ja, nur möglich, wenn kein eigenes Konto bzw. Verfügungsberechtigung über ein Konto besteht	<input type="checkbox"/> ja, nur möglich, wenn kein eigenes Konto bzw. Verfügungsberechtigung über ein Konto besteht
Bei ausländischer Bankverbindung:		
IBAN		
BIC / SWIFT-Code		

Ich werde **bei Änderung der Verhältnisse** die **Elterngeldstelle bei dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales unverzüglich unterrichten**, insbesondere wenn

- eine – auch nur geringfügige – **Erwerbstätigkeit aufgenommen** wird,
- sich das **Einkommen** aus der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs **ändert**,
- **Entgeltersatzleistungen** (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld) oder **Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt/bezogen** werden,
- der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt gewechselt wird,
- ein Verfahren zum Widerruf oder zur Rücknahme des Aufenthaltstitels eingeleitet wurde,
- die Aufenthaltsgenehmigung geändert oder entzogen wurde bzw. der Aufenthaltstitel erlischt oder erloschen ist,
- die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils entzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr von mir betreut und erzogen wird,
- das Kind, für das Elterngeld bezogen wird, oder ein Geschwisterkind nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt,
- eine Änderung der familiären Verhältnisse eintritt (z.B. Geburt eines weiteren Kindes),
- Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld oder Dienstbezüge, Anwärterbezüge und Zuschüsse nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbote vor der Geburt eines weiteren Kindes zustehen,
- in den Voraussetzungen für den Geschwisterbonus eine Änderung eintritt,
- eine sonstige Anspruchsvoraussetzung entfällt.

Ich bin damit einverstanden, dass die Elterngeldstelle bei dem zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales von meinem Arbeitgeber weitere Auskünfte einholt, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind. (ggfs. streichen)

Für den Fall, dass der nichtsorgeberechtigte Partner das Elterngeld beantragt, erklärt die sorgeberechtigte Mutter sich damit einverstanden, dass die Zahlung an ihn erfolgt (ggfs. streichen).

Es wird versichert, dass

- **die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und**
- für das Kind, für das mit diesem Antrag Elterngeld begehrt wird, kein weiterer Antrag auf Zahlung von Elterngeld bei einer anderen Behörde für den gleichen Zeitraum gestellt wurde/wird.

Von den Mitteilungspflichten und den Ausführungen im Informationsblatt und der Ausfüllhilfe zu diesem Antrag habe ich Kenntnis genommen.

Hinweise

- Die von Ihnen erbetenen Angaben sind für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich. Die Daten werden gemäß § 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und den Vorschriften des Elterngeldgesetzes erhoben.
- Wer Sozialleistungen beantragt, muss nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) alle für die Sachaufklärung erforderlichen Tatsachen angeben und die verlangten Nachweise vorlegen, andernfalls kann der Leistungsträger die Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagen.
- Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages nicht pfändbar. Es ist steuerfrei, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt des § 32b EStG. Nach Ablauf des Kalenderjahres wird Ihnen dazu unaufgefordert eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zugesandt.
- Durch die bargeldlose Zahlung erhalten die Banken Kenntnis von der Tatsache, dass Sie Elterngeld erhalten. Dies dient auch dem besonderen Pfändungsschutz des Elterngeldes.

Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Ihre Angaben richtig und vollständig sind. Sie können damit zu einer beschleunigten Antragsbearbeitung und raschen Entscheidung beitragen.

Ist Elterngeld wegen unrichtiger, unvollständiger, unterlassener oder verspäteter Angaben bzw. Mitteilungen zu Unrecht gewährt worden, wird der zu Unrecht erlangte Betrag zurückgefordert. In diesem Fall kann gemäß § 14 BEEG (Bußgeldvorschrift) in Verbindung mit § 60 SGB I ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit Ihrer Erklärung zum Einkommen.

Ort, Datum

Unterschrift des Elternteils 1

Unterschrift des Elternteils 2

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes
Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Elternteils

Bei gleichzeitiger Antragstellung (siehe Feld 4 im Antrag), ist dieser Vordruck von jedem Elternteil getrennt auszufüllen!

Erklärung zum Einkommen zum Elterngeldantrag

Die nachstehenden Fragen sind mit „Ja“ zu beantworten, wenn z.B. eine der genannten Einkunftsart oder Sozialleistung bezogen wurde. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht mit „Ja“ beantwortete Fragen als mit „Nein“ beantwortet gelten, dies bedeutet u.a. bei den Einkunftsarten, dass Sie aus diesen kein Einkommen erzielten bzw. erhalten oder bei den Sozialleistungen solche nicht erhielten bzw. erhalten. Vor- und Rückseite beachten!

Einkommen vor der Geburt des Kindes

Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja	► Falls ja, bitte nachstehendes Feld N beachten und ausfüllen
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja	} Falls ja, bitte nachstehendes Feld G beachten und ausfüllen
Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/> Ja	
Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/> Ja	
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> Ja	► Falls ja, bitte nachstehendes Feld SO beachten und ausfüllen

N Nichtselbstständige Arbeit

- 1.) Maßgeblich ist das Einkommen aus den **zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes**.
Abweichendes gilt, bei:
- a) Mutterschaftsgeldbezug vor Geburt des Kindes
 ja ► Maßgeblich ist das Einkommen aus den zwölf Kalendermonaten vor dem Beginn der Mutterschutzfrist
 - b) Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung
 ja ► Der Zeitraum wird um die Zahl der davon betroffenen Monate entsprechend zurück verlagert
► **Bitte ärztliches Attest beifügen** ◄
- 2.) Im zutreffenden Zwölfmonatszeitraum wurde Einkommen erzielt aus
- voller Erwerbstätigkeit
 - Teilzeittätigkeit
 - einer (mehrerer) geringfügigen Beschäftigung/en
 - Das Arbeitsverhältnis endete am _____ (z.B. wegen Kündigung, Befristung)
- Bitte weisen Sie Ihr Einkommen in dem **für Sie zutreffenden Zwölfmonatszeitraum (siehe Informationsblatt Nr. 3) lückenlos** durch Ihnen vorliegende monatliche Lohn-/Gehaltsabrechnungen bzw. Bezügemittelungen nach. Nur wenn Ihnen dies nicht möglich, ist der notwendige Nachweis mit beiliegendem Vordruck „Verdienstbescheinigung durch Arbeitgeber“ zu erbringen. ◄
- 3.) Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen
 ja ► **Bitte letzten Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen** ◄

G Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft

- a) Die Tätigkeit wurde sowohl in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes als auch im **gesamten** letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum (= **letztes** Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) ausgeübt
 ja ► **den Einkommensteuerbescheid des vergangenen Kalenderjahres vollständig beifügen, liegt dieser noch nicht vor**, ist das Einkommen glaubhaft zu machen und nachzuweisen durch andere Unterlagen wie z.B. den Steuerbescheid des Vorjahres oder Bilanz des Vorjahres oder Einnahmen/Ausgaben-Überschussrechnung (Elterngeld wird damit vorläufig berechnet).
- b) Mutterschaftsgeldbezug im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes bzw. in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes
 ja, vom _____ bis _____ (Nachweise beifügen)
- c) Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes bzw. in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes
 ja, vom _____ bis _____ ► **Bitte ärztliches Attest beifügen** ◄
- d) Nach Kenntnisnahme der Ausführungen im Informationsblatt (Nr. 3) wird die Nichtberücksichtigung der unter b) und/oder c) genannten Zeiträume beantragt
 ja
- Einkommensnachweis:
- Konnte a) nicht bejaht werden oder wurde eine der Abfragen unter b),c),d) bejaht, ist der Gewinn nach einer mindestens den Anforderungen einer steuerlichen Einnahmen/Ausgaben-Überschuss-Rechnung entsprechenden **Aufstellung für die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes/ Mutterschutzfrist, in denen vorgenannte Zeiträume nicht enthalten sind, glaubhaft zu machen**. Die Glaubhaftmachung des Gewinnes erfolgt durch geeignete Unterlagen (nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung **und Beifügung des aktuellsten Steuerbescheides**). Bei Neugründungen bitte zusätzlich die Gewerbeanmeldung beifügen. Es erfolgt damit eine vorläufige Berechnung des Elterngeldes bis zur Vorlage des Steuerbescheides bzw. der Steuerbescheide der zwölf maßgebenden Kalendermonate.
- e) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in dem vorgenannten, maßgeblichen Bemessungszeitraum ?
 ja ► Bitte Nachweise beifügen ◄
- f) Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen ?
 ja ► Bitte aktuellsten Steuervorauszahlungsbescheid beifügen

SO	Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)	
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
	<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____
	▶ Bitte Nachweise beifügen ◀	

Einkommen <u>nach</u> der Geburt des Kindes - im beantragten Zeitraum -	
Nichtselbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja ▶ Falls ja, bitte nachstehendes Feld N beachten und ausfüllen
Selbstständige Arbeit	<input type="checkbox"/> Ja } ▶ Falls ja, bitte nachstehendes Feld G beachten und ausfüllen
Gewerbebetrieb	
Land- und Forstwirtschaft	
Sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> Ja ▶ Falls ja, bitte nachstehendes Feld SO beachten und ausfüllen

N	Nichtselbstständige Arbeit
----------	-----------------------------------

a) Erwerbstätigkeit	vom _____ bis _____
b) Es werden Einkünfte erzielt aus	
<input type="checkbox"/> Voll-/Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden	
<input type="checkbox"/> einer (mehreren) geringfügigen Beschäftigung/en	
▶ Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen durch Vorlage des Arbeitsvertrages in Verbindung mit den vorliegenden Gehaltsabrechnungen über die Teilzeittätigkeit oder durch eine vom Arbeitgeber auszufüllende Arbeitszeit- und Verdienstbescheinigung (sh. Anlage Verdienstbescheinigung Bereich C).	

G	Selbstständige Arbeit / Gewerbebetrieb / Land- und Forstwirtschaft
----------	---

a) Der Umstand einer Minderung der Arbeitszeit ist im Feld 100 b zu erläutern.			
b) Voraussichtliche/r			
<input type="checkbox"/> Gewinn (Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG erforderlich) oder (falls dies nicht möglich ist)			
<input type="checkbox"/> Einnahmen (es erfolgt zunächst ein Pauschalabzug der Betriebsausgaben)			
Einkunftsart Zeitraum durchschnittlich mtl. Wochenstunden			
selbstständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ €	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ €	_____
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ €	_____
▶ Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn bzw. die Einnahmen in diesem Zeitraum sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (nachvollziehbare Prognose z.B. durch Steuerberater, Selbsteinschätzung, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst,) ◀			
c) Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung in dem vorgenannten Zeitraum der Erwerbstätigkeit	<input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte Nachweise beifügen ◀		
d) Verpflichtung zu Steuervorauszahlungen ?	<input type="checkbox"/> ja ▶ Bitte Einkommen- und ggf. Kirchensteuerbescheid beifügen ◀		

SO	Sonstige Leistungen (Einkommensersatzleistungen)
-----------	---

<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld I	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld II	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Krankengeld	vom _____ bis _____
<input type="checkbox"/> Renten oder andere Leistungen (Art): _____	vom _____ bis _____
▶ Bitte Nachweise beifügen ◀	

Ergänzende Anmerkungen

Hinweise

- Ohne diese Erklärung zum Einkommen kann über den Anspruch auf Elterngeld, der über den Mindestbetrag in Höhe von mtl. 300 Euro hinausgeht, nicht entschieden werden.
- Bitte beachten Sie die abschließende Erklärung und die Hinweise im Antrag.

Bitte überprüfen Sie nochmals Ihre Angaben. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag bestätigen Sie auch die Richtig- und Vollständigkeit dieser Erklärung zum Einkommen.

Informationsblatt zum Bundeselterngeld - und Elternzeitgesetz

- Gültig für Geburten bzw. Inobhutnahmen von Kindern ab 01.01.2007 -

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,
herzlichen Glückwunsch! Wir freuen uns mit Ihnen über die Geburt Ihres Kindes. Aus dem Informationsblatt können Sie Hinweise zur Antragstellung und Berechnung des Elterngeldes und zur Elternzeit finden. Weitere wichtige Informationen zu den Feldern des Antrages sind der „Ausfüllhilfe zum Antragsvordruck“ zu entnehmen, dort stehen auch die Adressen der Elterngeldstellen.

Ihr Amt für Versorgung und Soziales
- Elterngeldstelle -

1. Anspruchsvoraussetzungen

Das Elterngeld erhält, wer

- einen **Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland hat,
- mit **seinem Kind** in einem **Haushalt** lebt,
- dieses Kind **selbst betreut und erzieht**,
- keine** oder **keine volle** Erwerbstätigkeit ausübt.

Anspruch auf Elterngeld kann auch haben, wer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wegen einer Entsendung ins Ausland durch seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn oder wegen einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer vorübergehend weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dasselbe gilt auch für die mit dem Entsandten oder Entwicklungshelfer in einem Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Elterngeld erhalten auch:

- Eltern, die ein Kind in **Adoptionspflege** nehmen (Soweit in den Erläuterungen das Wort „Lebensjahr“ bzw. „Lebensmonat“ verwendet wird, ist in diesen Fällen das entsprechende Jahr bzw. der entsprechende Monat ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person zu verstehen.),
- Stiefeltern,
- Eltern, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zusammen leben ,
- der Vater eines nichtehelichen Kindes, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und die von ihm erklärte Vaterschaftsanerkennung noch nicht wirksam oder die von ihm erklärte Vaterschaft noch nicht festgestellt ist.

Bei schwerer Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod der Eltern haben Verwandte bis dritten Grades und ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner Anspruch auf Elterngeld, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen und das Elterngeld von anderen Berechtigten nicht in Anspruch genommen wird.

Keine volle Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn

- die wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt 30 Stunden nicht übersteigt,
- eine Beschäftigung zur Berufs(aus)bildung ausgeübt wird oder
- als Tagespflegeperson (§ 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) nicht mehr als fünf Kinder in Tagespflege betreut werden.

Die obigen Ausführungen gelten auch für **freizügigkeitsberechtigten Ausländer**. Dies sind in der Regel Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und der Schweiz und deren Familienangehörige mit einer Aufenthaltserlaubnis-EU.

EU-/EWR-Bürger mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR können unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld erhalten, wenn sie oder ihr Ehepartner in einem inländischen Arbeitsverhältnis mit einer

mehr als geringfügigen Beschäftigung (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stehen.

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können ebenfalls Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Kein Anspruch auf Elterngeld besteht, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden, oder die Aufenthaltserlaubnis
 - zur Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG),
 - zur Aufenthaltsgewährung in Härtefällen (§ 23a AufenthG),
 - zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (§ 24 AufenthG) oder
 - zur vorübergehenden Aufenthaltsgewährung aus dringenden humanitären oder persönlich Gründen (§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG)erteilt ist.

In Fällen der vorgenannten dritten bis sechsten Spiegelstriche ist ein Ausländer aber dann anspruchsberechtigt, wenn er im Besitz dieser Aufenthaltstitel ist, sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Bei Aufenthaltstiteln nach dem früheren Ausländergesetz, die weiterhin gelten, ist der bisherige Aufenthaltswitz maßgeblich (z.B. Aufenthaltsberechtigung, unbefristete Aufenthaltserlaubnis).

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

2. Antragstellung

Das Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen. Beide Elternteile können mit dem beiliegenden Vordruck **gleichzeitig** den Antrag stellen; der zweite Elternteil kann jedoch bei der Antragstellung des ersten Elternteils auch nur **anzeigen**, für welche Monate Elterngeld beansprucht werden soll und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Anzeige noch keinen rechtswirksamen Antrag darstellt und damit die Frist nicht wahr.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag eingegangen ist. **Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist.**

3. Bemessungsgrundlage für die Berechnung

War die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes oder – falls Mutterschaftsgeld bezogen wurde – vor dem Kalendermonat des Bezugs von Mutterschaftsgeld (maßgeblicher Zeitraum) erwerbstätig, ist das in diesem Zeitraum bezogene Einkommen für die Ermittlung des zustehenden Elterngeldes maßgeblich. Dabei ist das durchschnittlich im Monat erzielte Erwerbseinkommen Grundlage für die Berechnung der Höhe des Elterngeldes.

Erwerbseinkommen in diesem Sinne sind die Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus

- nichtselbstständiger Arbeit,
- selbstständiger Arbeit,
- Gewerbebetrieb und
- Land- und Forstwirtschaft.

Einmalige Einnahmen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei einer maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführenden Erkrankung, durch die Einkommen aus Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise weggefallen ist, wird der betroffene Kalendermonat nicht bei der Zusammenstellung der 12 maßgebenden Kalendermonate berücksichtigt. Das Gleiche gilt für die Kalendermonate, in denen die berechnete Person vor Geburt des Kindes ohne Berücksichtigung einer Verlängerung des Auszahlungszeitraumes (siehe Nr. 8) **Elterngeld für ein älteres Vorkind** oder Leistungen nach § 3 Abs. 1 bezogen hat (Mutterschaftsgeld). Diese Regel gilt für Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit immer, für andere nur, wenn es speziell beantragt wird.

Von diesem (Brutto) Erwerbseinkommen sind

- die darauf entfallenden Steuern,
- die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (pauschaler Werbungskostenersatz von 920 €, ggf. anteilig pro Monat)

abzusetzen.

Das so festgestellte (**Netto**) Erwerbseinkommen bildet die Grundlage für die Feststellung der Höhe des zustehenden Elterngeldes.

4. Höhe

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen monatlich mindestens 300 Euro (Mindestbetrag) und kann bis zu einem Monatsbetrag von 1.800 Euro (Höchstbetrag) gezahlt werden.

4.1 Elterngeld für Nichterwerbstätige

Eltern, die im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum **vor Geburt** des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist (siehe Nr. 3) **nicht erwerbstätig** waren, erhalten unabhängig vom Einkommen ein Elterngeld von **300 Euro** monatlich.

4.2 Elterngeld für Erwerbstätige

Wurde im Zwölfmonatszeitraum vor Geburt des Kindes bzw. vor Beginn der Mutterschutzfrist (siehe Nr. 3) Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, wird das Elterngeld in Höhe von **67 Prozent** des maßgeblichen (**Netto**)Erwerbseinkommens (siehe Nr. 3) gezahlt. Bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen kann es bis zu einem **Höchstbetrag von 1.800 Euro** monatlich betragen, wenn die berechnete Person während des möglichen Bezugszeitraums von Elterngeld nicht erwerbstätig ist und kein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit in diesem Zeitraum erzielt.

4.3 Elterngeld bei Einkommen unter 1.000 Euro

Für Antragsteller, deren maßgebliches (Netto)Erwerbseinkommen (siehe Nr. 3) vor der Geburt des Kindes **geringer als** monatlich **1.000 Euro** war, wird der Prozentsatz angehoben. In diesem Fall **steigt** für je zwei Euro des Differenzbetrages zwischen dem maßgeblichen (Netto) Erwerbseinkommen vor Geburt des Kindes und 1.000 Euro das Elterngeld von 67 Prozent **um 0,1 Prozentpunkte** auf bis zu 100 Prozent. Bei einem durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommen von 600 Euro vor der Geburt des Kindes erhöht sich das Elterngeld von 67 Prozent auf 87 Prozent und beträgt statt 402 Euro nunmehr 522 Euro.

4.4 Elterngeld bei reduzierter Erwerbstätigkeit

Übt der anspruchsberechtigte Elternteil in dem für ihn maßgeblichen Bezugszeitraum des Elterngeldes eine **zulässige Erwerbstätigkeit** (siehe Nr. 1) aus, wird das Elterngeld **aus der Differenz** des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen (Netto)Erwerbseinkommens (siehe Nr. 3), höchstens jedoch 2.700 Euro monatlich, und des im Bezugszeitraum erzielten (Netto)Erwerbseinkommens aus der Teilzeitarbeit errechnet.

Beispiel:

a) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen im maßgeblichen Zeitraum vor Geburt des Kindes	1.500 Euro
b) Durchschnittliches (Netto)Erwerbseinkommen aus der Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum	1.000 Euro
Höhe des Elterngeldes:	
Differenz aus a) und b)	500 Euro
davon 67 Prozent = zustehendes Elterngeld mtl.	335 Euro

Ist der Prozentsatz wegen eines (Netto)Erwerbseinkommens vor der Geburt des Kindes von unter 1.000 Euro (siehe Nr. 4.3) anzuheben, gilt der entsprechende höhere Prozentsatz.

4.5 Erhöhungsbetrag bei kurzer Geburtenfolge

Wenn die berechnete Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in einem Haushalt lebt, so wird das errechnete Elterngeld (siehe Nr. 4) um zehn Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht. Dieser Erhöhungsbetrag fällt zum Ende des Lebensmonats weg, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind.

Die Altersgrenze beträgt bei behinderten Kindern im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch jeweils 14 Jahre.

4.6 Elterngeld bei Mehrlingsgeburten

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

5. Bezugszeitraum

Elterngeld kann vom **Tag der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats** bezogen werden. In Adoptions- und Adoptionspflegefällen wird Elterngeld ab dem Tag der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, gezahlt.

Wenn eine Anspruchsvoraussetzung (siehe Nr. 1) entfällt, endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Ein **Elternteil** kann längstens für **zwölf Monate** Elterngeld beziehen, wenn er in dieser Zeit **keine oder keine volle Erwerbstätigkeit** (bis zu 30 Wochenstunden sind gestattet) ausübt. Anspruch auf **zwei weitere Monate** (Partnermonate) besteht nur dann, wenn **vom Partner** für zwei Monate eine vor

der Geburt des Kindes ausgeübte **Erwerbstätigkeit unterbrochen** oder auf bis zu 30 Wochenstunden **eingeschränkt** wird und sich ein **Elterngeldanspruch** (Ersatz des dadurch weggefallenen **Erwerbseinkommens**) ergibt. Ist z.B. nur ein Elternteil vor der Geburt des Kindes **erwerbstätig** gewesen, kann nur dann insgesamt für 14 Monate **Elterngeld** bezogen werden, wenn dieser Elternteil mindestens zwei Monate lang keine **Erwerbstätigkeit** ausübt oder diese einschränkt. Wann und in welchem Umfang innerhalb der ersten 14 Lebensmonate des Kindes dies erfolgt, können Sie selbst entscheiden. Die **Anspruchsvoraussetzungen** (Nr. 1) müssen im gewählten **Zeitabschnitt** erfüllt sein.

Eltern können die zwölf oder 14 Monatsbeträge, auf die sie Anspruch haben, nach Aufteilung untereinander nicht nur **abwechselnd**, sondern auch **gleichzeitig** nehmen. Zeiten gleichzeitiger Inanspruchnahme von **Elterngeld** führen dabei zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des **Bezugszeitraums**.

Beispiel: Beide Elternteile waren vor Geburt des Kindes **erwerbstätig** und beide erfüllen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Bezug von **Elterngeld**.

Die 14 Monatsbeträge können wie folgt aufgeteilt werden:

- nacheinander (z.B. erster Elternteil bis zu zwölf Monatsbeträge – zweiter Elternteil mindestens zwei Monatsbeträge)
- gleichzeitig (z.B. jeder Elternteil sieben Monatsbeträge); dies führt zu einem doppelten Verbrauch von Monatsbeträgen und zu einer entsprechenden Verkürzung des **Bezugszeitraums** (z.B. sieben Monate).

Auf die erforderlichen Angaben hierzu im Antrag (siehe Nr. 2) wird hingewiesen.

Ein vor der Geburt des Kindes **erwerbstätiger Elternteil** kann ausnahmsweise für die **gesamten 14 Monate** **Elterngeld** beziehen, wenn die **Betreuung** des Kindes durch den anderen Elternteil **unmöglich** ist (z.B. wegen schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod) oder wenn mit dem **Betreuungswechsel** eine **Gefährdung des Kindeswohls** verbunden wäre. Ein **Ausnahmetatbestand** ist nicht gegeben, wenn nur wirtschaftliche Gründe vorliegen.

Alleinerziehende haben Anspruch auf **14 Monatsbeträge**, wenn sie

- die alleinige elterliche Sorge oder zumindest das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht haben (Nachweis oder Erklärung sind hierzu erforderlich)
- vor der Geburt **erwerbstätig** waren, diese **Erwerbstätigkeit** während des Bezugs des **Elterngeldes unterbrechen** oder **einschränken** und sich ein **Elterngeldanspruch** (Ersatz des dadurch weggefallenen **Erwerbseinkommens**) ergibt und
- mit dem anderen Elternteil des Kindes nicht in einer gemeinsamen Wohnung leben.

Für sonstige Anspruchsberechtigte (siehe Nr. 1) gelten die vorstehenden Regelungen zum **Bezugszeitraum** entsprechend.

Lebensmonate des Kindes, in denen **andere Leistungen** bezogen werden (siehe Nr. 6 Abs. 1 und 2), sind auf den **Bezugszeitraum anzurechnen**; die betreffenden Monate gelten insoweit als verbraucht.

Wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht für das Kind hat, kann eine andere berechtigte Person nur mit seiner Zustimmung **Elterngeld** erhalten.

6. Anrechnung von anderen Leistungen

Das ab der Geburt des Kindes laufend zu zahlende **Mutterschaftsgeld** wird auf das **Elterngeld angerechnet**. Das Gleiche gilt für den vom Arbeitgeber zu zahlenden **Zuschuss zum Mutterschaftsgeld** sowie für **Dienstbezüge, Anwär-**

terbezüge und **Zuschüsse**, die nach **beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften** für die Zeit der Beschäftigungsverbote ab der Geburt zustehen. Auch **vergleichbare Leistungen**, die im **Ausland** in Anspruch genommen werden können, werden **angerechnet** und schließen insoweit **Elterngeld** aus.

Falls die berechtigte Person im **Bezugszeitraum** des **Elterngeldes** eine **Entgeltersatzleistung** oder **Rente** aus der gesetzlichen Rentenversicherung (ausgenommen **Hinterbliebenenrente**) bezieht, wird diese Leistung auf das **den 300 Euro übersteigenden Teil** des **Elterngeldes** angerechnet. Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich der anrechnungsfreie Betrag um je 300 Euro für jeden weiteren **Mehrling**.

Auf die erforderlichen Angaben im Antrag Nr. 10 (sonstige Leistungen nach der Geburt des Kindes) und auf die Verpflichtung, **Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen** (Erklärung unter Nr. 14 des Antrags), wird hingewiesen.

7. Festlegung der Bezugsmonate

Erfüllen beide Elternteile die **Anspruchsvoraussetzungen**, müssen sie **entscheiden**, für welche Monate **Elterngeld** bezogen werden und welcher Elternteil **anspruchsberechtigt** sein soll. Die Entscheidung über die Aufteilung des **Bezugszeitraums** ist **verbindlich**. Nach der Antragstellung ist nur in Fällen besonderer Härte bis zum Ende des **Bezugszeitraums** eine einmalige Änderung möglich, insbesondere bei

- Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes oder
- erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern.

8. Auszahlungsvarianten

Das **Elterngeld** wird im Laufe des Monats gezahlt, für den es bestimmt ist. Auf Antrag kann der einem Elternteil zustehende Monatsbetrag jeweils in zwei **halben** Monatsbeträgen ausgezahlt werden. Die Verdoppelung des **Auszahlungszeitraums** von z.B. zwölf auf 24 Monate führt jedoch dann zur Halbierung des pro Monat zustehenden Betrages. Eine Verlängerung der beitragsfreien Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (siehe Nr. 14) ist damit aber nicht verbunden.

Monate, für die wegen der Anrechnung anderer Leistungen kein **Elterngeld** gezahlt wird (siehe Nr. 6), führen nicht zu einer Verlängerung des **Auszahlungszeitraums**.

Beispiel: **Elterngeldanspruch** eines Elternteils vom ersten bis zwölften Lebensmonat des Kindes. Wegen der Anrechnung von **Mutterschaftsgeld** und **Zuschuss** des Arbeitgebers (siehe Nr. 6 Abs. 1 und 2) bis zum Ende des zweiten Lebensmonats ergibt sich für die ersten beiden Lebensmonate kein **Elterngeld**; vom dritten bis zwölften Lebensmonat stehen monatlich 670 Euro zu.

Diese zehn Monatsbeträge können auf Antrag in zwanzig Teilbeträgen von monatlich jeweils 335 Euro ausgezahlt werden. Möglicherweise wirkt sich diese Auszahlungsvariante auf die Höhe des **Steuersatzes** des jeweiligen Kalenderjahres aus, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (**Progressionsvorbehalt** des § 32b des Einkommensteuergesetzes).

9. Auskunftspflicht des Berechtigten; vorläufige Zahlung, Vorbehalt des Widerrufs und endgültige Feststellung

Wird im **Bezugszeitraum** Einkommen aus **Erwerbstätigkeit** erzielt (Nr. 10 im Antrag), ist nach Ablauf des **Bezugszeitraums** das in dieser Zeit tatsächlich erzielte Einkommen nachzuweisen.

Das **Elterngeld** wird **vorläufig gezahlt**, wenn

- das Einkommen in dem vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraum nicht abschließend ermittelt werden kann
- im **Bezugszeitraum** voraussichtlich Einkommen erzielt wird (Prognose).

Nach Ablauf des **Bezugszeitraums** erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen (**Netto**)**Erwerbseinkommens** und die **endgültige**

Feststellung des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist **zurückzuerstatten**.

Elterngeld wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall gezahlt, wenn die berechtigte Person entgegen der bei Antragstellung erklärten Absicht im Bezugszeitraum doch eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Dann wird die Bewilligung widerrufen und über den Anspruch nach den geänderten Verhältnissen neu entschieden. Zuviel gezahltes Elterngeld ist zurückzuerstatten.

10. Nachweise und Auskunftspflicht

Der Arbeitgeber bescheinigt

- das im maßgeblichen Zeitraum vor der Geburt des Kindes bzw. vor dem Beginn der Mutterschutzfrist erhaltene Arbeitsentgelt,
- den für die Zeit der Mutterschutzfrist gezahlten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- die wöchentlich Arbeitszeit im Bezugszeitraum und das monatliche Arbeitsentgelt.

Auf die Antragsfelder Nr. 9 u. 10 und die Erläuterungen in der Erklärung zum Einkommen wird hingewiesen.

11. Verhältnis zu anderen Sozialleistungen/Steuerrecht

Das Elterngeld und vergleichbare Leistungen der Länder bleiben bis zu einer Höhe von monatlich 300 Euro bei der Berechnung anderer einkommensabhängiger Sozialleistungen **unberücksichtigt**. Das Gleiche gilt für die vorstehend genannten Leistungen, die bereits auf das Elterngeld angerechnet werden. Bis zu einem Betrag von 300 Euro darf das Elterngeld auch nicht im Rahmen einer Ermessensentscheidung zur Ablehnung einer Ermessensleistung herangezogen werden.

Falls die Auszahlung des Elterngeldes in jeweils zwei halben Monatsbeträgen erfolgt (Auszahlungsvariante – siehe Ausführungen unter Nr. 8), ist ein Betrag von 150 Euro geschützt.

Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.

Das Elterngeld ist in Höhe des jeweiligen Mindestbetrages **nicht pfändbar**. Es ist **steuerfrei**, unterliegt aber wie andere Entgeltersatzleistungen dem **Progressionsvorbehalt** des § 32b des Einkommensteuergesetzes. Die im Kalenderjahr erhaltene Leistung ist bei der Steuererklärung anzugeben.

12. Bußgeldverfahren

Wird entgegen der schriftlichen Erklärung im Elterngeldantrag den Mitteilungspflichten nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen, handelt es sich um eine **Ordnungswidrigkeit**. Diese kann mit einem **Bußgeld** von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

13. Elternzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte können Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Eltern können die Elternzeit sowohl alleine als auch gemeinsam nehmen. Die Elternzeit beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes, wenn der Vater Elternzeit nimmt und frühestens nach dem Ende der Mutterschutzfrist, wenn die Mutter Elternzeit nimmt. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann ein Anteil von bis zu **zwölf Monaten** über den dritten Geburtstag hinaus auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Von diesem Recht können beide Elternteile mit Zustimmung ihres jeweiligen Arbeitgebers Gebrauch machen, da der Anspruch auf Elternzeit für

jeden Elternteil separat betrachtet wird. Bei einem angenommenen Kind in **Adoptions- und Vollzeitpflege** kann die Elternzeit von höchstens drei Jahren ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden. Die zeitliche Verschiebung eines Anteils von zwölf Monaten bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes ist ebenfalls möglich.

Jeder Elternteil kann seine Elternzeit insgesamt auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** verteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers ist eine Aufteilung in weitere Zeitabschnitte möglich.

Die Elternzeit muss **spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn (nur bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch kurzfristiger) schriftlich vom Arbeitgeber des jeweiligen Elternteils **verlangt** werden. Dabei ist mitzuteilen, wie lange Elternzeit innerhalb von zwei Jahren (das dritte Jahr kann später, jedoch rechtzeitig vor Ablauf des 2. Lebensjahres, festgelegt werden) genommen wird. Diese Erklärung ist bindend. Die Elternzeit, die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgeht, ist spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn verbindlich zu verlangen. Die Zustimmung des Arbeitgebers zur Übertragung der Elternzeit auf die Zeit nach dem dritten Geburtstag des Kindes bindet einen anderen Arbeitgeber nicht, so dass bei einem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber die Übertragung neu beantragt werden muss und ggf. auch entfallen kann.

Während der Gesamtdauer der Elternzeit besteht Kündigungsschutz, d.h., der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von den Regierungspräsidien eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Beschäftigte können dagegen das Arbeitsverhältnis auch während der Elternzeit entweder unter Einhaltung der für sie maßgeblichen Kündigungsfristen oder zum Ende der Elternzeit mit einer Sonderkündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Stunden wöchentlich ist beim bisherigen Arbeitgeber, mit dessen Einverständnis auch bei einem anderen Arbeitgeber, zulässig. Die Zustimmung kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Während der Elternzeit besteht unter folgenden Voraussetzungen ein **gesetzlicher Anspruch auf einen Teilzeitarbeit** beim bisherigen Arbeitgeber:

1. Der Arbeitgeber beschäftigt, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer;
2. das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers in demselben Betrieb oder Unternehmen besteht ohne Unterbrechung länger als sechs Monate;
3. die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit soll für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden verringert werden;
4. dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen;
5. der Anspruch wurde dem Arbeitgeber sieben Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten können Elternzeit nach den jeweils entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

14. Krankenversicherungsschutz

Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben beitragsfrei weiter versichert, wenn sie Bezieher von Elterngeld ohne Elternzeit bzw. Eltern in der Elternzeit sind.

Für Eltern, die keine Elternzeit in Anspruch nehmen, bezieht sich die Beitragsfreiheit nur auf den Bezugszeitraum des Elterngeldes von bis zu zwölf bzw. 14 Monaten (nicht die Auszahlungsvariante, siehe Nr. 8). Sonstige Versicherte erfahren durch den Elterngeldbezug keine Veränderung.

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Elterngeld

Zu Nr. 1

Für Mehrlinge genügt **ein** Antrag. Sind bei der Antragstellung die Anspruchsvoraussetzungen für ein Mehrlingskind nicht mehr erfüllt, ist dies anzugeben.

Bei **Mehrlingsgeburten** erhöht sich das jeweils zustehende Elterngeld **um 300 Euro** für jeden weiteren Mehrling.

Bei Drillingen z.B. erhalten die Eltern bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Elterngeld von mindestens 900 Euro monatlich, bei einer vorausgegangenen Erwerbstätigkeit kann das Elterngeld in diesem Falle bis zu monatlich 2.400 Euro (1.800 Euro + 2 x 300 Euro) monatlich betragen.

Bei Anträgen für Adoptivkinder oder Adoptionspflegekinder sind die Ausführungen zu Nr. 6 und zu Nr. 10 zu beachten. Ggf. müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber mitteilen, um eine korrekte Einkommensbescheinigung zu erlangen.

Zu Nr. 2

Elternteil 1 – Elternteil 2

Für die Beantragung des Elterngeldes sind grundsätzlich die persönlichen Angaben beider Elternteile erforderlich, auch wenn nur ein Elternteil das Elterngeld beziehen möchte.

Zu Nr. 3

Zur Festlegung des Bezugszeitraumes beachten Sie bitte unbedingt das Informationsblatt unter Nr. 5. Ihre Angaben zum Bezugszeitraum sind verbindlich und können auch dann, wenn der Anspruch nur angemeldet wird, nur in ganz wenigen Ausnahmefällen nochmals geändert werden. **Auf die Ausführungen unter Nr. 7 des Informationsblattes wird besonders hingewiesen.**

Beispiel für das Ausfüllen:

- Kind geboren am 05.01.2007.
1. LM vom 05.01.2007 bis 04.02.2007
2. LM vom 05.02.2007 bis 04.03.2007

Zu Nr. 4

Das Elterngeld kann vom Tag der Geburt des Kindes bis maximal zur Vollendung des 14. Lebensmonats von einem Elternteil alleine oder von beiden Elternteilen – gleichzeitig oder abwechselnd – bezogen werden (siehe Nr. 5 des Informationsblattes). Werden Partnermonate für Zeiträume beansprucht, die weit in der Zukunft liegen, kann zugleich ein gemeinsamer Antrag beider Elternteile gestellt werden oder lediglich eine Anmeldung des Anspruchs erfolgen. Wird der Anspruch lediglich angemeldet, wird später ein gesonderter Antrag notwendig, der von hier zugesandt wird.

Sie können Ihren Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro begrenzen, wenn Sie nach den Ausführungen unter Nr. 4 des Informationsblattes wissen, dass Ihnen lediglich 300 Euro zustehen.

Hat sich ein Elternteil entschieden überhaupt kein Elterngeld zu beantragen, sind ab Feld 4 von die-

sem Elternteil keine Eintragungen mehr zu machen. Dazu gehört auch die Erklärung zum Einkommen. **Feld 9 ist hiervon ausgenommen.**

Dieser Elternteil muss allerdings trotzdem den Antrag unterschreiben.

Zu Nr. 5

Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt einer Person richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Einen **Wohnsitz** hat jemand dort, wo er seine Wohnung hat, die er regelmäßig und gewohnheitsmäßig selbst benutzt. Kurzfristige und vorübergehende Aufenthalte (z.B. Urlaub, familiäre Gründe) genügen nicht. Den **gewöhnlichen Aufenthalt** hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnliche private Aufenthalte gelten nicht.

Antragstellerinnen und Antragsteller, die nicht die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, haben Ihren Aufenthaltsstatus in der Regel durch eine Kopie des Ausländerausweises nachzuweisen, aus der der gültige Aufenthaltstitel hervorgeht und aus der ersichtlich ist, wem der Pass gehört. Die Ausstellung einer Bescheinigung durch die Ausländerbehörde kann gebührenpflichtig sein!

Zu Nr. 6

Leibliche Kinder sind eheliche, nichteheliche und für ehelich erklärte Kinder.

In **Adoptionspflege** befindet sich ein Kind, das lt. Bestätigung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes mit dem Ziel der Annahme als Kind (Adoption) in Obhut des Annehmenden aufgenommen ist. Für Kinder in Adoptionspflege und adoptierte Kinder wird das Elterngeld für zwölf Monate oder 14 Monate jeweils von der Aufnahme an gezahlt. Der Anspruch endet jedoch unabhängig von der Leistungsdauer mit der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes.

Bei einem **sonstigen Kindschaftsverhältnis** wird der Antrag von Dritten gestellt im Wege des Härtefalles. Auf die Ausführungen unter Nr. 1 im Informationsblatt wird hingewiesen. Hierzu wird die Begründung benötigt.

Zu Nr. 7

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen.

Zu Nr. 10

Für die Bestimmung des jeweiligen Zwölfmonatszeitraumes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen anstelle des Geburtstages des Kindes der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Als Erwerbstätigkeit gelten auch geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes. Zeiten, in denen während einer Berufsausbildungsmaßnahme oder Berufsbildungsmaßnahme oder neben einem Studium ein Erwerbseinkommen erzielt wurde, sind hier ebenfalls anzugeben.

Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes

Die Angaben zur Erwerbstätigkeit werden benötigt, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes bestimmen zu können.

Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes

Eine wesentliche Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass im Bezugszeitraum (bis zum zwölften oder 14. Lebensmonat des Kindes) keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (siehe unter Nr. 1 des Informationsblattes).

Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Der Besuch von Schule oder Hochschule stellt keine Erwerbstätigkeit dar, eine Beschäftigung zur Berufsbildung stellt keine volle Erwerbstätigkeit dar.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigen bei einer Beschäftigung bis zu 30 Wochenstunden eine Bestätigung des Arbeitgebers (siehe beiliegende „Arbeitszeit- und Verdienstbestätigung“).

Jede **Änderung** (z.B. Umfang, Wegfall, Aufnahme) der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs und die ggf. damit verbundene Änderung des Einkommens führt in der Regel zu einer Neuberechnung des Elterngeldes und ist der Elterngeldstelle **unverzüglich mitzuteilen**. Ausgenommen hiervon ist eine einfache Lohnerhöhung durch eine neue Tarifvereinbarung bzw. normale Gewinnschwankung bei Selbständigen.

Sonstige Leistungen vor der Geburt des Kindes

Zeiten des Bezugs von Erwerbsersatzes einkommen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld – soweit nicht schwangerschaftsbedingt – oder Rente wegen Erwerbsminderung) im Zwölfmonatszeitraum werden beim Durchschnittseinkommen nicht berücksichtigt (siehe unter Nr. 3 des Informationsblattes).

Sonstige Leistungen nach der Geburt des Kindes

Soweit während des Elterngeldbezuges Erwerbsersatzes einkommen (z.B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Rente wegen Erwerbsminderung) erzielt wird, ist dieses auf das Elterngeld anzurechnen. Dies gilt aber nur, soweit es 300 Euro monatlich übersteigt.

Zu Nr. 11

Die Angaben zu weiteren Kindern ist wegen eines eventuellen Erhöhungsbetrages bei kurzer Geburtenfolge erforderlich. Auf die Ausführungen unter Nr. 4.5 des Informationsblattes wird hingewiesen.

Zu Nr. 12

Auf Wunsch kann der Auszahlungszeitraum auf die doppelte Anzahl der Anspruchsmonate verlängert werden; dies führt jedoch zur Halbierung des pro Lebensmonat zustehenden Betrages (siehe unter Nr. 8 des Informationsblattes).

Zu Nr. 13

Über das Konto, auf das das Elterngeld überwiesen wird, muss der Antragsteller verfügungsberechtigt sein.

Bei Überweisung auf Konten Dritter muss eine entsprechende Verfügungsberechtigung eingeräumt sein und es wird eine besondere Erklärung eingefordert.

Zu Nr. 14

Der Antrag ist grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterschreiben.

Allgemeine Erläuterungen zur Zuständigkeit

Die Anschriften und Erreichbarkeiten der Elterngeldstellen bei den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales können Sie aus der nachstehenden Übersicht ersehen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnsitz.

In Fällen der Entsendung ohne inländischen Wohnsitz richtet sich die Zuständigkeit nach Ihrem letzten inländischen Wohnsitz oder dem Sitz der entsendenden Stelle.

Adressen der Hessischen Ämter für Versorgung und Soziales

Sprechzeiten:

Mo bis Do von 8 – 15.30 Uhr und Fr von 8 - 12 Uhr

Darmstadt: Bartningstraße 53, 64289 Darmstadt

Telefon 06151 738-0 (Zentrale)

Fax 06151 738 260

E-Mail: havs-dar@havs-dar.hessen.de

Frankfurt/M: Eckenheimer Landstr. 303, 60320 Frankfurt

Telefon 069 1567-1 (Zentrale)

Buchst. A - K App. 470

Buchst. L - Z App. 471

Fax 069 1567 491

E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

Fulda: Washingtonallee 2, 36041 Fulda

Telefon 0661 6207-0 (Zentrale)

Fax 0661 6207 109

E-Mail: postmaster@havs-ful.hessen.de

Gießen: Südanlage 14A, 35390 Gießen

Telefon 0641 7936-0 (Zentrale)

Fax 0641 7936 505

E-Mail: Postmaster@havs-gie.hessen.de

Kassel: Frankfurter Str. 84a, 34121 Kassel

Telefon 0561 2099-0 (Zentrale)

Fax 0561 2099 240

E-Mail: info@havs-kas.hessen.de

Wiesbaden: J.-F.-Kennedy-Str. 4, 65189 Wiesbaden

Telefon 0611 7157-0 (Zentrale)

Fax 0611 7157 234

E-Mail: poststelle@havs-wie.hessen.de